



KLIMAFÖRDERPROGRAMM

RICHTLINIE ZUM FÖRDERPROGRAMM

KLIMASCHUTZ UND
KLIMAAANPASSUNG

GEMEINDE NEUNKIRCHEN



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Förderzweck – Was soll erreicht werden? | 3 |
| 2. Antragsberechtigte - Wer kann Anträge stellen? | 3 |
| 3. Übersicht Handlungsfelder | 4 |
| 4. Handlungsfeld „Mobilität“ | 5 |
| 5. Handlungsfeld „Erneuerbare Energien“ | 6 |
| 6. Handlungsfeld „Klimafolgenanpassung“ | 7 |
| 7. Allgemeine Förderbedingungen | 8 |
| 7.1. Was ist zu beachten? | 8 |
| 7.2. Was wird nicht gefördert? | 8 |
| 8. Antrags- und Bewilligungsverfahren – Wie läuft das ab? | 9 |
| 8.1. Antragstellung | 9 |
| 8.2. Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse – Wie geht es weiter? | 10 |
| 8.3. Pflichten des Antragsstellers – Was muss ich beachten? | 11 |
| 8.4. Auszahlung der Zuschüsse | 12 |
| 9. Datenschutz | 13 |
| 10. Kontakt | 13 |
| 11. Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anpassungen | 14 |

1. Förderzweck - Was soll erreicht werden?

Die Gemeinde Neunkirchen ist bereits seit vielen Jahren im Klimaschutz aktiv. Von 2012 bis 2016 und von 2017 bis 2021 hat die Gemeinde den European Energy Award (EEA) letztlich erfolgreich durchlaufen. Hierbei handelt es sich um ein internationales Energiequalitätsmanagementsystem und ein Zertifizierungsinstrument für den kommunalen Klimaschutz. Die Gemeinde Neunkirchen hat die Zertifizierung des European Energy Award erreicht, ist damit EEA-Kommune.

Seit Mai 2014 liegt ein „Integriertes Klimaschutzkonzept für den Kreis Siegen-Wittgenstein und die Gemeinde Neunkirchen“ vor. Auf dieser Grundlage wurden sowohl kommunale als auch interkommunale Maßnahmen umgesetzt. Diese Maßnahmen wurden mit den Maßnahmen und Erkenntnissen aus dem EEA über sog. „Energiepolitische Arbeitsprogramme (EPAP)“ zusammengeführt. Seit 2019 werden weitere interkommunale Maßnahmen sukzessive umgesetzt. Es wird bereits vorbereitend an weiteren interkommunalen Klima-Maßnahmen ab 2022 ff. gearbeitet.

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in 2021 weitreichende Beschlüsse gefasst. So wurde ein „energie- und klimapolitisches Leitbild“ für die Gemeinde Neunkirchen mit sowohl qualitativen als auch quantitativen Zielen auf den Weg gebracht. Ebenso ein weiteres „energiepolitisches Arbeitsprogramm (EPAP) 2021 bis 2025“ mit weiteren umzusetzenden Maßnahmen. Um die Ziele im klimaorientierten Leitbild zu erreichen, wurden neben dem EPAP noch weitere kommunale Klimaschutzmaßnahmen 2022 bis 2024, also zunächst für drei Jahre im Rat beschlossen. Danach sollen das Leitbild und die umgesetzten Maßnahmen einer Evaluation unterzogen werden.

In 2021 wurde zudem ein Klimaförderprogramm für 2022 politisch beschlossen. Im Hinblick auf die vorliegenden Ziele der Gemeinde Neunkirchen sollen mit diesem Förderprogramm insbesondere Privathaushalte dabei unterstützt werden, Maßnahmen aus verschiedenen Handlungsfeldern umzusetzen, welche die Zielerreichung unterstützen.

2. Antragsberechtigte - Wer kann Anträge stellen?

- Bürger:innen mit Erstwohnsitz in Neunkirchen
- Mieter:innen und Eigentümer:innen von Immobilien in Neunkirchen
- Insgesamt alle Privatpersonen aus Neunkirchen (keine Unternehmen oder Institutionen)

3. Übersicht Handlungsfelder

Klimaförderprogramm der Gemeinde Neunkirchen

| Mobilität |
|--|
| Anschaffung Lastenrad oder E-Lastenrad , bis 25 % des Anschaffungspreises, max. 350 Euro |
| Anschaffung E-Roller oder E-Motorrad , bis 25 % des Anschaffungspreises, max. 300 Euro |
| Kauf-Prämie für gebrauchte E-Autos , älter als 1 Jahr, pauschal 500 Euro |
| Errichtung eines Solarcarports , 300 Euro pauschal |

| Erneuerbare Energien |
|--|
| Errichtung solarthermische Anlage auf Bestandsgebäude: Anlage für Warmwasserbereitung , 400 Euro pauschal , Anlage zur Heizungsunterstützung , 500 Euro pauschal |
| Anschaffung und Installation Stecker-Solar-Gerät bis 0,6 kWp und Anschluss mit einer Einspeisesteckdose oder mit einem Wechselrichter mit integriertem Netz- und Anlagenschutz (NA-Schutz) nach VDE-AR-N 4105:2018-11 bis 30 % der Anschaffungs- bzw. Installationskosten, max. 150 Euro |
| Erwerb und Errichtung einer neuen Brennstoffzellenheizung , 800 Euro pauschal |
| für Steuerberatung Photovoltaik , erste Steuererklärung nach der Inbetriebnahme einer PV-Anlage durch zugelassene Steuerberater:innen, 200 Euro pauschal |

| Klimafolgenanpassung |
|--|
| Flächenentsiegelung , ab 12 qm, 50 % der Herstellungskosten, max. 500 Euro pro Projekt |
| Anlage zur Regenwassernutzung , ab 2 m ³ , 20 % der Anschaffungs- und Installationskosten, max. 500 Euro |
| Umwandlung von (artenarmen) Schotter- und Kiesgärten in hochwertige Lebensräume (Naturnahe Zier- und Nutzgärten), ab 5 qm, 50 % der Herstellungskosten, max. 500 Euro |
| Pflanzprämie für das Anpflanzen von mindestens fünf Bäumen in Gärten, 50 Euro pro Baum, max. 500 Euro |

4. Handlungsfeld „Mobilität“

Der Verkehrssektor hat in den vergangenen Jahrzehnten keinen ausreichenden Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Verbräuche an Antriebsstoffen und Emissionen, z. B. durch immer größere Fahrzeuge und erhöhtes Verkehrsaufkommen, sind sogar gestiegen. Die nötige Mobilitätswende bedeutet daher: Weniger motorisierten Individualverkehr, mehr Umweltverbund (zu Fuß, mit dem Rad oder Bus) und auch die Nutzung alternativer Antriebe.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich:

Nutzung von erneuerbar erzeugtem Strom zu 100 Prozent zur Ladung zu Hause. Entweder: Bezug von Ökostrom mit „Ok Power Label“ oder dem „Grüner Strom Label“ der Umwelt- und Verbraucherverbände - ein Zertifikat mittels Herkunftsnachweisen reicht nicht aus. Oder: Nachweis einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie, welche am Objekt angebracht ist und über die Ladung des Fahrzeugs erfolgt. Ein Nachweis mittels Auszug aus dem Marktstammdatenregister ist nötig.

| Maßnahme | Förderhöhe | Bedingungen | Nachweise |
|--|-------------------------|--|---|
| Anschaffung Lastenrad oder E-Lastenrad | bis 25 %, max. 350 Euro | Es werden nur Fahrräder gefördert, die serienmäßig fest montierte Vorrichtungen haben, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren und die im zugelassenen Gesamtgewicht mindestens 40 kg zusätzlich zum Fahrer transportieren können. | <ul style="list-style-type: none"> - Rechnung Anschaffung - Nachweis Nutzung Ökostrom (E-Lastenrad) - Technische Daten des Lastenrades (z. B. technische Ausstattungsmerkmale) |
| Anschaffung E-Roller oder E-Motorrad | bis 25 %, max. 300 Euro | Ersatz regelmäßig stattfindender Fahrten, die sonst mit dem PKW zurückgelegt wurden; mindestens 10 km pro Weg | <ul style="list-style-type: none"> - Rechnung Anschaffung - Nachweis Nutzung Ökostrom (E-Lastenrad) - Erklärung zum Ersatz von PKW-Fahrten |
| Kauf-Prämie für gebrauchte E-Autos | pauschal 500 Euro | <ul style="list-style-type: none"> - Fahrzeug ist älter als ein Jahr - rein elektrisch betrieben (keine Hybrid-Fahrzeuge) - Ersatz für altes Fahrzeug (E-Auto nicht als zusätzlicher Zweitwagen, aber als Ersatz für einen herkömmlichen Zweitwagen) - Maximalverbrauch 20 kWh/100 km - Verkauf nicht innerhalb der eigenen Familie | <ul style="list-style-type: none"> - Rechnung Anschaffung - Nachweis Nutzung Ökostrom - Kopie Zulassungsbescheinigung - Nachweis Abmeldung Alt-Fahrzeug (Unterlagen der Zulassungsstelle) - Nachweis Folgenutzung, entweder - Entsorgung oder Verkauf |
| Errichtung eines Solar-Carports | pauschal 300 Euro | <ul style="list-style-type: none"> - Errichtung zur privaten Nutzung | <ul style="list-style-type: none"> - Rechnung Anschaffung und Installation - Foto der Maßnahme |

5. Handlungsfeld „Erneuerbare Energien“

In Zukunft wird Strom zunehmend auch für die Erzeugung von Wärme und die Mobilität genutzt. Daher brauchen wir neben einer höheren Energieeffizienz einen deutlichen Zuwachs an Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich:

Eine Vor-Ort-Energieberatung ist vor Umsetzung der Maßnahmen „Errichtung solarthermische Anlage“ und „Errichtung Brennstoffzellenheizung“ notwendig.

Nachweis: Leistungsschein oder Beratungsprotokoll.

| Maßnahme | Förderhöhe | Bedingungen | Nachweise |
|---|---|---|--|
| Errichtung solarthermische Anlage auf Bestandsgebäude | Anlage für Warmwasserbereitung 400 Euro pauschal, Anlage zur Heizungsunterstützung/ Kombi-Anlage 500,-- Euro pauschal | <ul style="list-style-type: none"> - gilt nicht für Neubauten - kontinuierliche Beobachtung des Energieertrages - erstes Betriebsjahr: Durchführung Solar-Wärme-Check der Verbraucherzentrale | <ul style="list-style-type: none"> - Rechnung Fachbetrieb - Nachweis Energieberatung - Nachweis/Zusage Solarwärme-Check |
| Anschaffung und Installation Stecker-Solar-Gerät bis 0,6 kWp | bis 30 % der Anschaffungs- bzw. Installationskosten, max. 150 Euro | <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung Norm für Photovoltaik-Wechselrichter - Verwendung einer Einspeisesteckdose oder Wechselrichter mit integriertem Netz- u. Anlagenschutz (NA-Schutz) nach VDE-AR-N 4105:2018-11 | <ul style="list-style-type: none"> - Rechnung Fachbetrieb - Nachweis Netz- und Anlagenschutz (NA-Schutz) |
| Erwerb und Errichtung einer neuen Brennstoffzellenheizung | 800 Euro pauschal | Gilt nicht für Neubauten | <ul style="list-style-type: none"> - Rechnung Fachbetrieb - Nachweis Energieberatung |
| Steuerberatung Photovoltaik (erste Steuererklärung nach Inbetriebnahme einer PV-Anlage durch zugelassene Steuerberater) | 200 Euro pauschal | Steuerberater hat Seminar zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaik-Anlagen besucht | <ul style="list-style-type: none"> - Rechnung Steuerberater |

Die Solareignung ihres Daches können Sie hier prüfen:

https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster

Für das Jahr 2022 steht mit dem 1.000-Dächer-Programm des Kreises Siegen-Wittgenstein eine Förderung für Photovoltaikanlagen in Kombination mit Batteriespeichern zur Verfügung:

<https://www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Themen-und-Projekte/1000-Dächer-Programm>

6. Handlungsfeld „Klimafolgenanpassung“

Hitze, Dürre, Starkregen und Sturm nehmen zu. Sich darauf einzustellen und die Umgebung entsprechend zu gestalten mit mehr Grün, mehr Verschattung und mehr Versickerungsmöglichkeiten – darum geht es unter anderem in der Klimafolgenanpassung. Auch das Insektensterben ist eine Herausforderung, bei der man mit vielen kleinen Maßnahmen etwas bewirken kann.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich:

Eine Doppelförderung/Kumulierung der Maßnahme „Flächenentsiegelung“ und „Umwandlung von artenarmen Schotter- und Kiesgärten“ ist nicht gestattet.

| Maßnahme | Förderhöhe | Bedingungen | Nachweise |
|---|---------------------------------|---|--|
| Flächenentsiegelung | 50 %, max. 500 Euro pro Projekt | <ul style="list-style-type: none"> - Fläche größer als 12 qm - Die entsiegelte Fläche darf nicht mehr abflusswirksam sein: Lockerung des Bodens oder Bepflanzung und ggf. vorhandenen Kanalanschluss versiegeln | <ul style="list-style-type: none"> - Rechnung Fachbetrieb oder Sachkosten - Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) |
| Anlage zur Regenwassernutzung | 20 % max. 500 Euro | <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 2 m³ - Keine Förderung für Anlagen, die in noch unberührten Boden gebaut werden (Boden ist eine der wichtigsten natürlichen Ressourcen) - Hinweis: Einbau eines Zwischenzählers für die Berechnung der Kanalgebühren erforderlich! - Die Zisterne muss mit einem Überlauf ausgestattet sein, damit überschüssiges Wasser in den Kanal abgeleitet werden kann | <ul style="list-style-type: none"> - Rechnung Fachbetrieb - Foto der Maßnahme - Schriftliche Erläuterung dazu, wo die Zisterne errichtet wurde - Genehmigung |
| Umwandlung von artenarmen Schotter- und Kiesgärten in hochwertige Lebensräume | 50 % max. 500 Euro pro Projekt | <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenhängende Fläche von mindestens 5 qm - Einsatz von heimischen und/oder Insektenfreundlichen Pflanzen inklusive Bäume und Sträucher | <ul style="list-style-type: none"> - Rechnung Fachbetrieb oder Sachkosten - Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) |
| Pflanzprämie für das Anpflanzen von mindestens 5 Bäumen in privaten Gärten | 50 Euro pro Baum, max. 500 Euro | Einsatz von heimischen Bäumen | <ul style="list-style-type: none"> - Rechnung Fachbetrieb oder Sachkosten - Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) |

7. Allgemeine Förderbedingungen

7.1. Was ist zu beachten?

- Eine Kontaktaufnahme mit dem Ansprechpartner der Umwelt- und Klimaschutzberatung wird im Rahmen der Abwicklung empfohlen.
- Es gilt ein Förderhöchstbetrag von maximal 1.000 Euro pro Jahr pro Haushalt.
- Mehrere verschiedene Maßnahmen können gemeinsam zur Auszahlung beantragt werden.
- Es wird pro Haushalt für das Jahr nur je eine gleiche Maßnahme gefördert (z.B. ein E-Roller pro Haushalt).
- Die „entstandenen Kosten laut Beleg“ können aus Sach- und Materialkosten sowie aus Planungs- und Baukosten von Dienstleistern bestehen. Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die „entstandenen Kosten laut Beleg“ anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.
- Wenn Rechnungskopien bzw. Nachweise von Verträgen als Nachweise gefordert werden, gilt: Die Unterlagen müssen den Verkäufer/Anbieter, den Käufer/Nutzer, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes und die Anzahl des Produktes/der Produkte sowie den gezahlten Preis enthalten.
- Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Gemeinde zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Gemeinde übernimmt keine Haftung für durch die gemeindliche Förderung gegebenenfalls wegfallende oder gekürzte Fördermittel oder steuerliche Vergünstigungen an anderer Stelle. Tipp: <https://www.energieagentur.nrw/foerderung/foerdernavi>
- Der Geltungsbereich ist auf das Gemeindegebiet Neunkirchen begrenzt.
- Förderfähig sind alle Maßnahmen, die im Jahr 2022 umgesetzt werden. Eine Antragstellung rückwirkend über diesen Zeitraum hinaus ist ausgeschlossen.
- Das Förderprogramm wird ausschließlich aus gemeindliche Haushaltsmittel finanziert. Die Laufzeit ist vom 01.01.2022 bis 31.12.2022.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

7.2. Was wird nicht gefördert?

- Maßnahmen, die vor dem Jahr 2022 umgesetzt wurden.

- Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die baurechtlichen Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.
- Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit. Bei Eigenleistung sind nur Sach-/Materialkosten förderfähig.
- Bäume, Sträucher und andere Gestaltungselemente werden nicht gefördert, wenn die Besitzer durch den dort geltenden Bebauungsplan oder anderweitig zu einer Bepflanzung verpflichtet sind.
- Maßnahmen an Gebäuden, bei denen unter 50 Prozent der Fläche für Wohnzwecke genutzt wird sowie Maßnahmen an allen Gebäuden mit über zehn Wohneinheiten.
- Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich oder anderweitig vorgeschrieben ist.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren - Wie läuft das ab?

8.1. Antragstellung

Wie stelle ich einen Antrag?

- Die Abwicklung erfolgt vornehmlich digital. Anträge können unter der folgenden Internet-Adresse über den dort verlinkten Online-Service „Förderprogramm Klimaschutz und Klimaanpassung der Gemeinde Neunkirchen – Zuschuss-Antrag“ (https://www.neunkirchen-siegerland.de/wohnen_und_leben/klima-und_umweltschutz/klimaschutz) gestellt werden.
- In Ausnahmefällen kann die Förderung auch schriftlich beantragt werden. Das Antragsformular stellt die Gemeinde Neunkirchen auf gesonderte Anfrage in gedruckter Form zur Verfügung.
- Förderanträge sind möglichst vollständig zusammen mit den benötigten Unterlagen einzureichen.
- Maßnahmen mit längerer Planung (Sanierungen, o. ä.) sollten im Vorfeld per E-Mail oder im Ausnahmefall der Beantragung in Papierform, schriftlich angemeldet werden.

Wann stelle ich einen Antrag?

- Eine Antragstellung auf Fördermittel erfolgt **nach** bereits erfolgter Umsetzung der Maßnahme und Zahlung durch den Antragsteller. Die Förderung ist in diesem Sinne ein nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- Für alle Anträge und zugehörigen Unterlagen gilt, dass diese bis zum 31.12. des aktuellen Jahres vollständig der Gemeinde Neunkirchen vorliegen müssen, damit die

Abwicklung im aktuellen Haushaltsjahr noch erfolgen kann. Ist das nicht der Fall, wird der Förderantrag abgelehnt.

- Mit Beginn des jeweils nächsten Jahres, vorbehaltlich der weiteren Zulässigkeit und des weiteren politischen Willens dieser Ausgaben, bzw. nach Beschluss des Haushaltes, stehen wieder Fördermittel zur Verfügung. Es können neue Förderanträge gestellt werden, sobald der Online-Antrag erneut auf der Internetseite der Gemeinde Neunkirchen freigeschaltet wird.

8.2. Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse - Wie geht es weiter?

- Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als „Eingangsdatum“ gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.
- Wenn Anträge nicht mit den vollständigen Unterlagen eingereicht werden, fordert die Gemeinde diese nach. Der Antrag bleibt weiterhin gültig und ist nicht erneut zu stellen. Alle erforderlichen Unterlagen müssen jedoch bis spätestens 31.12. des aktuellen Jahres vorliegen.
- Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird von der Umwelt- und Klimaschutzberatung der Gemeinde Neunkirchen übernommen.
- Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen, zählt als „Eingangsdatum“ des Antrages.
- Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel inkl. gegebenenfalls separater Budgets für besondere Maßnahmen, sowie unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen.
- Sollten mehr Anträge eingehen als Budget vorhanden ist, werden die Antragsteller zunächst entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z. B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge nach Eingangsdatum nach.
- Nach erfolgter Entscheidung über die Bewilligung werden die Antragsteller zunächst per E-Mail über das Ergebnis der Prüfung informiert.
- Nach Bewilligung der Förderung erhalten die Antragsteller von der Gemeinde Neunkirchen per E-Mail (bzw. im Einzelfall per Post) ein Dokument „Bestätigung über den Erhalt von gemeindlichen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz“.
- Dieses Dokument ist vom Antragsteller unterschrieben zurückzusenden und enthält Angaben zu den Bindungsfristen und Verpflichtungen bzgl. der geförderten Maßnahme.

8.3. Pflichten des Antragstellers - Was muss ich beachten?

- Haus- bzw. Wohnungseigentümer/innen haben ihre Mieter/innen rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen hinzuweisen.
- Sanierungs- und Modernisierungskosten bzw. der durch dieses Förderprogramm geförderte Anteil dieser Kosten, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen für Mieterhöhungen sind zu beachten.
- Bei Veräußerung der bezuschussten Maßnahme ist den zukünftigen Eigentümer/innen die nach Abschluss der Förderung zugesandte „Bestätigung über den Erhalt von gemeindlichen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz“ zu übergeben. Die Pflichten gehen auf den neuen Eigentümer über.
- Mitarbeiter/innen der Gemeinde Neunkirchen dürfen bei begründetem Bedarf die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen nach Voranmeldung betreten, um die Umsetzung der Maßnahme/n nachzuvollziehen (für die Dauer der Bindungsfrist/en).
- Die Gemeinde Neunkirchen ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre.

Ausführung der Maßnahmen

- Die Ausführung (einiger) der bewilligten Maßnahmen geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.
- Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch die Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

Nachweise

- Die je Fördermaßnahme im Kapitel 4 bis 6 aufgeführten Nachweise sind vollständig vorzulegen.
- Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen.
- Alle Nachweise sind als Scan/Foto einzureichen. Ausnahmen in Form von Papierkopien sind möglich, sofern eine digitale Abwicklung für den Antragsteller unzumutbar ist.

8.4. Auszahlung der Zuschüsse

- Pro Haushalt und Jahr werden maximal 1.000 Euro ausgezahlt.
- Die finanzielle Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragsteller mathematisch jeweils entsprechend auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.
- Die Gemeinde Neunkirchen behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie oder gegen die Verpflichtungen, formuliert in der „Bestätigung über den Erhalt von gemeindlichen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz“, innerhalb der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren verstoßen wird.
- Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung und läuft fünf Jahre. Die Zweckbindung umfasst den grundsätzlichen Erhalt/Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist - die Förderung soll dauerhaft wirken im Sinne des Klimaschutzes.
- Die Auszahlung erfolgt erst, wenn die untenstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Alle Unterlagen sind vollständig eingereicht und eine fachliche Prüfung hat stattgefunden, welche positiv ausgefallen ist.
 - Ein Kontakt (per E-Mail oder telefonisch) mit dem Ansprechpartner der Umwelt- und Klimaschutzberatung hat stattgefunden.
 - Die Unterlage „Bescheinigung über den Erhalt von Fördermitteln“ wurde unterschrieben zurückgesendet (die Gemeinde versendet dieses Schreiben per E-Mail oder Post nach erfolgter Prüfung mit positivem Ergebnis).
- Bei dem Klimaförderprogramm der Gemeinde Neunkirchen handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus gemeindlichen Haushaltsmitteln.
- Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.
- Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der erforderlichen Nachweise).
- Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Gemeinde berechtigt, das Förderprogramm zu beenden und keine Förderzusagen mehr zu erteilen.

9. Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelnehmer ein, dass die Gemeinde Neunkirchen die personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung von Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.

Die Gemeinde Neunkirchen berichtet den gemeindlichen Gremien über den Erfolg des Förderprogramms im Hinblick auf Klimaschutzeffekte und lokale Wertschöpfung. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung veröffentlicht.

10. Kontakt

Gemeinde Neunkirchen, Bahnhofstraße 3, 57290 Neunkirchen
Fachbereich 4 - Bauen/Umwelt, Umwelt- und Klimaschutzberater
Matthias Jung, Telefon: (0 27 35) 767 - 302
Telefax: (0 27 35) 767 65 302
E-Mail: m.jung@neunkirchen-siegerland.de

11. Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anpassungen

Diese Richtlinie tritt zum 17.01.2022 in Kraft.

Sie gilt für förderfähige Maßnahmen, die ab dem 01.01.2022 umgesetzt werden (Rechnungsdatum ab dem 01.01.2022), für die eine Förderung beantragt wurde und die die Bedingungen erfüllen.

Die Richtlinie wird veröffentlicht am 15.01.2022.

Sie ist bis zum 31.12.2022 gültig, solange die Gemeinde Neunkirchen keine Änderung der Laufzeit beschließt.

Eine Änderung der vom Rat am 16.12.2021 beschlossenen Fördermöglichkeiten/des Förderprogramms und damit der wesentlichen Inhalte dieser Förderrichtlinie ist nur mit entsprechenden politischen Beschlüssen möglich sowie auf Basis einer erfolgten Evaluation des Erfolgs des Förderprogramms/der Richtlinie durch die Gemeindeverwaltung.

Auf die Richtlinie wird in der örtlichen Presse/in Neunkirchen Aktuell und auf der Internetseite der Gemeinde Neunkirchen sowie in den sozialen Medien hingewiesen.

Die Förderrichtlinie und der Online-Service stehen auf der gemeindlichen Homepage unter: [https://www.neunkirchen-siegerland.de/wohnen & leben/klima- und umweltschutz/klimaschutz/](https://www.neunkirchen-siegerland.de/wohnen_und_leben/klima-und_umweltschutz/klimaschutz/)

Neunkirchen, den 12.01.2022

Dr. Bernhard Baumann, Bürgermeister